

Vereinbarung über die fachpraktische Ausbildung

gemäß der Berliner Verordnung über die Aufnahme und die Ausbildung an Berufsfachschulen (APO-BFS)

zwischen
der Praxisstelle

Name der Institution:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
vertreten durch: (Name der/des Unterzeichnenden)	
Verantwortliche*r Praxisanleiter*in:	

und der Schüler:in

der Marie-Elisabeth-Lüders-Oberschule (MELO), Steinmetzstraße 79, 10783 Berlin

Nachname, Vorname:	
Klasse:	
Anschrift:	
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	

vom (Gesamtzeitraum eintragen) _____

mit jeweils *sieben Stunden* fachpraktischer Tätigkeit (zuzüglich Arbeitspausen) an ein bis zwei Tagen pro Woche, und zwar am

Wochentag(e) eintragen _____

sowie in der Zeit von **(Blockpraktikum eintragen):** _____

Mit ihren Unterschriften verpflichten sich die Unterzeichnenden zur Einhaltung der Regelungen gemäß den Anlagen. Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Praktikumsstelle, dass sie die Eignungskriterien des § 10 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes des Landes Berlin vom 17.09.2008 erfüllt. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Schule mit Ihrer Unterschrift nach den anderen Unterzeichnenden die Annahme bestätigt.

Praktikant*in:	Erziehungsberechtigte (nur bei Minderjährigen):
Berlin, den <div style="text-align: right; font-size: small;">Unterschrift</div>	Berlin, den <div style="text-align: right; font-size: small;">Unterschrift</div>
Lehrkraft für PbU:	Leiter*in der Praktikumsstelle:
Berlin, den <div style="text-align: right; font-size: small;">Unterschrift</div>	Berlin, den <div style="text-align: right; font-size: small;">Unterschrift</div>

Anlage 1: Regelungen zur fachpraktischen Ausbildung

Verordnung/Rahmenlehrplan:

Die *Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin* vom 14. Juli 2009 ist die rechtliche Grundlage. Zu beachten sind insbesondere die Regelungen zur fachpraktischen Ausbildung in Kapitel 3 (§§ 14 – 18) dieser Verordnung.

Der Rahmenlehrplan für die Berufsfachschule des/der staatlich geprüften **Sozialassistent:in** (gültig ab Schuljahr 2011/2012) gibt vor, dass drei fachpraktische Projekte in die Ausbildung integriert sind. Sie umfassen Praktika in sozialpflegerischen, sozialpädagogischen und hauswirtschaftlichen Einrichtungen sowie praxisbegleitenden Unterricht.

Im Schulversuch „**Zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz**“ (Ergänzungen zur Durchführung des Schulversuchs vom 18.01.2023) findet innerhalb der fachpraktischen Ausbildungszeit der Teilbereich Berufspraxis im Rahmen von zwei Projekten in zwei verschiedenen Schulhalbjahren statt.

1. Haftungspflicht

Schüler:innen in praktischer Ausbildung können nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die sie dem Träger der praktischen Ausbildung oder Dritten grob fahrlässig oder vorsätzlich zufügen, haftbar gemacht werden. Für Schäden aufgrund von „einfacher“ Fahrlässigkeit haftet das Land Berlin.

2. Verschwiegenheitspflicht

Schüler:innen in praktischer Ausbildung sind verpflichtet, über die im Rahmen der praktischen Ausbildung bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ausdrücklich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

3. Unfallversicherung

Auch während der praktischen Ausbildung sind Schüler:innen bei der Unfallkasse Berlin versichert. Unfälle sind unverzüglich der Fachschule mit dem Unfallmeldeformular anzuzeigen.

4. Fehlzeitenregelungen und Verhalten im Krankheitsfall

- Damit Fehlzeiten als entschuldigt anerkannt werden können, müssen grundsätzlich **vor Dienstbeginn sowohl die Praxisstelle als auch die Schule** von der Dienstunfähigkeit **unterrichtet** werden. Bei Abwesenheit am Tag eines vereinbarten Beratungsgesprächs bzw. einer Gruppenhospitation ist **sofort** die **Lehrkraft**, die als Praxisberater:in eingesetzt wurde, zu **informieren**.
- Überschreitet das krankheitsbedingte Fehlen drei Tage, so ist die ärztliche Bescheinigung unverzüglich (i. d. R. bis zum dritten Tag der Erkrankung) im Original in der Fachschule vorzulegen.
- Behördengänge, Arztbesuche ohne Krankschreibung und andere private Termine sind kein Entschuldigungsgrund und sind grundsätzlich außerhalb der Praktikums- und Unterrichtszeiten zu erledigen.
- Krankheitszeiten und sonstige von den Betroffenen nicht zu vertretende Verhinderungszeiten können nur dann auf das Praktikum angerechnet werden, wenn das Ausbildungsziel dadurch nicht beeinträchtigt wird. Daher sind **versäumte Zeiten grundsätzlich bis zum Ende des Semesters nachzuholen**. Ist der Gesamtumfang der geleisteten Stunden der praktischen Ausbildung für das Erreichen des Ausbildungsziels nicht ausreichend, so kann das Praktikum nicht erfolgreich absolviert werden und das Studienjahr muss vollständig wiederholt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

5. Praxisaufgaben

Während des Praktikums haben die Schüler:innen verschiedene Aufgaben zu bearbeiten, die im praxisbegleitenden Unterricht (PbU) besprochen und ausgewertet werden. Es ist deshalb unbedingt notwendig, dass diese Aufgaben bis zum jeweiligen Abgabetermin gemäß den vorgegebenen Arbeitsschritten schriftlich ausgearbeitet sind und im PbU vorgelegt werden.

6. Arbeiten in den Schulferien/ Kitafahrten

Falls das Arbeiten in den Schulferien oder die Teilnahme an einer Kita- bzw. Jugendfahrt während des laufenden Praktikums aus inhaltlichen Gründen erforderlich werden, stellt die/der Schüler:in einen schriftlichen Antrag. Das entsprechende Formular händigt die Praxisberaterin/ der Praxisberater auf Nachfrage aus. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor Beginn der Fahrt oder des Arbeitens in den Schulferien eingereicht werden.

7. Bestehen der fachpraktischen Ausbildung (§18):

„Die Praxisberaterin oder der Praxisberater entscheidet unter Zugrundelegung der Ausbildungsplanung aufgrund

1. der Beurteilung der Praxisstelle,
2. der Leistungen im praxisbegleitenden Unterricht und
3. des Berichts über die fachpraktische Tätigkeit*

über die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung.

Die jeweilige Praxisphase der fachpraktischen Ausbildung schließt erfolgreich ab, wer

1. an mindestens 70 Prozent der fachpraktischen Ausbildung teilgenommen und
2. die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Bewertungsbestandteile erfolgreich abgeschlossen hat.“

Anlage 2: Übersicht der Stunden in der fachpraktischen Ausbildung

Wie in Anlage 1 beschrieben, sind die fachpraktischen Projekte in den beiden Bildungsgängen der Berufsfachschule (Sozialassistenten/Sozialpädagogische Assistenz) unterschiedlich organisiert.

Die Schüler:innen der Berufsfachschule erhalten von Ihrer PbU-Lehrkraft einen Stundennachweis, auf dem die jeweiligen Anteile der Projekte sichtbar gemacht werden.

An der Marie-Elisabeth-Lüders-Oberschule (kurz Melo) sind die Projekte in den beiden Bildungsgängen wie folgt organisiert:

Sozialassistenten

Semester	1. und 2. Ausbildungsjahr			
	1.	2.	3.	4.
Fachpraktische Projekte (Tage)	/	2 Tage	2 Tage	/
Bereiche		Sozialpädagogischer und hauswirtschaftlicher Bereich	Sozialpflegerischer Bereich	
Ab Schuljahr 2026 / 2027		2 Tage Sozialpflegerischer und hauswirtschaftlicher Bereich	2 Tage Sozialpädagogischer Bereich	

Sozialpädagogische Assistenz:

Semester	1. und 2. Ausbildungsjahr			
	1.	2.	3.	4.
Fachpraktische Projekte (Tage)	/	2 Tage	1 Tag	/
Bereiche		Sozialpädagogischer Bereich (Elementar- und Vorschulbereich)	Sozialpädagogischer Bereich (Krippe)	

Die jeweiligen Tage der fachpraktischen Ausbildung der verschiedenen Klassen sowie das Blockpraktikum können Sie der Homepage der Melo entnehmen.